

Zusammenfassung unseres Treffens vom 23. August 2020

Thema: Gemeinwohl

Anwesende: Klaus Bigge / Aliko Bürger / Martin Wein / Alexander v. Falkenhouse / Thomas Wolf / Hans-Joachim Kiderlen / Renater Teucher / Wolfgang Sohst (Moderator)

Ort: Café Morgenlicht, Schloßstr. 13 in 14059 Berlin

Das Gemeinwohl bringt, wenn es politisch realisiert wird, nicht immer und nicht für alle Betroffenen nur Vorteile mit sich, sondern auch große Zumutungen. Steuern belasten beispielsweise ständig alle, um das Gemeinwohl zu finanzieren; sie sind obendrein auch ungleich hoch für unterschiedliche Einkommensgruppen. Das Gemeinwohl bedeutet folglich **nicht nur Gewinn, sondern auch Verzicht**. Davon muss, soweit möglich, die einzelne betroffene Person immer wieder neu überzeugt werden.

In der europäischen Geistesgeschichte ist das Gemeinwohl das Ergebnis der Säkularisierung des vorangehenden Begriffs der umfassenden Liebe Gottes gegenüber den Menschen. Ein historischer Brückenbegriff ist hier die *'invisible hand'* des Adam Smith, die weder einem Individuum noch einer Transzendenz zuzuordnen ist. Die griechische Antike hatte noch keinen Begriff für das Gemeinwohl. Sie dachte dies nur in den Begriffen der individuellen Gerechtigkeit und des Überlebens der Polis.

Die Forderung des Gemeinwohls in der Politik ist nur plausibel, wenn eine allgemeine Bereitschaft zur **Solidarität** axiomatisch vorausgesetzt werden kann. Eine solche Annahme als naturgegeben ist wiederum begründbar, wenn sie sich auf ein Gruppenverhalten berufen kann, das sogar schon bei Tierarten gilt, die in sozial organisierten Gruppen leben. Die Naturalisierung des Gemeinwohls ist allerdings problematisch, weil sie gleichermaßen auch den **Gruppenegoismus** rechtfertigt. Und selbst dann ist fraglich, ob ein solcher Begriff des Gemeinwohls unabhängig ist von der Größe und des Lebensumständen der betreffenden Gruppe: Ein kleiner Sportverein hat andere Solidaritätserwartungen an seine Mitglieder als eine viele Millionen Menschen zählende Gesellschaft, die obendrein sehr heterogen beschaffen ist. Rituelle Solidaritätserwartungen, z.B. in einem Trauerfall, unterscheiden sich von materiellen, z.B. bei Geldnot einer gemeinsamen Unternehmung, etc.

Umgekehrt ist eine jede Anthropologie unbegründet, die in **falscher Naturalisierung** die Tendenz zum Gemeinwohl mit dem Argument bestreitet, der Mensch sei im Kern seines Wesens egoistisch, beispielsweise aus seinem Überlebenswillen heraus. Das angebliche Gemeinwohl wäre damit nur eine Art politischer **Illusion oder gar Lüge** der jeweils Herrschenden. Sehr viele Menschen handeln aber ständig und durchaus selbstbestimmt *nicht* zum eigenen Vorteil, nicht einmal zum Vorteil einer bestimmten Gruppe, der sie angehören, sondern aufgrund allgemeiner moralischer Prinzipien. Das lässt sich naturalistisch nicht begründen und auch nicht als Selbsttäuschung abtun.

Fraglich ist dennoch, wie sich das Gemeinwohl vom Gruppenegoismus abgrenzen lässt. Einerseits kann es nicht von jeglicher Gruppenzugehörigkeit abstrahiert werden, weil dies auf eine transzendente Solidaritätspflicht hinausläufe, die schnell in Tyrannei ausarten kann. Das **Zustimmungerfordernis** infolge der unvermeidlichen Zumutungen des Gemeinwohls muss folglich ständig neu erfüllt werden. Aber auch dann noch stellt sich die Frage, wie eine zu rigide Beschränkung des Gemeinwohls auf Gruppenmitglieder vermieden werden kann. Dies kann, ganz allgemein, nur dann gewährleistet

In den heutigen sog. Massengesellschaften, d.h. in großen Gesellschaften, deren Mitglieder sich nur zu kleinsten Teilen noch persönlich kennen, kann das Gemeinwohl dennoch nur als ein **formales Prinzip** dienen. Das heißt, das Gemeinwohl kann sich nicht mehr auf das unmittelbar gespürte Mitgefühl der Betroffenen berufen, sondern muss normativ, d.h. gesetzlich beschlossen und durchgesetzt werden. Hier droht freilich ein weiteres Risiko (neben jenem der an sich nicht ideologischen, aber dennoch absolut gesetzten Systemstabilisierung), insofern der Staat als die einzige Autorität zur Durchsetzung entsprechender Gesetze die Gemeinwohlforderung zur Rechtfertigung der **Unterwerfung der Individuen unter extremistische Staatsziele** benutzen kann. Bei gleichzeitiger Ideologisierung dieser Staatsziele führt dies zu extremer Gewalt. Die deutsche Nazi-Herrschaft ist hierfür ein erschreckendes Beispiel, insofern die Nazis sich stark auf das Gemeinwohl berufen haben. Es darf deshalb nicht in die reine, letztlich transzendente Abstraktion ableiten (Beispiel: Theokratie), aber auch nicht in die ausschließliche Inklusion ethnisch oder gesinnungsmäßig definierter Gruppen (Beispiel: Faschismus, Kommunismus, Rassismus). Es muss folglich immer eine übervölbende Offenheit jenseits der jeweils definierten Gruppezugehörigkeit möglich sein, ohne damit gleich eine jedes Kollektiv überfordernde allgemeine Öffnung zu fordern (Beispiel: „alle Menschen“), was letztlich auch alle kulturellen Unterschiede gewaltsam nivellieren würde.

Begrifflich ist am Gemeinwohl also sowohl die Allgemeinheit als auch das Wohl problematisch. Beides muss jeweils gesondert besprochen werden. Dies führt zu der Frage, ob es bestimmte gesellschaftliche und politische Organisationsformen gibt, die dem Gemeinwohl dienlicher sind als andere. Es wäre hier voreilig zu behaupten, dass die **Demokratie** die einzige politische Organisationsform ist, die überhaupt das Gemeinwohl ermöglicht. Historisch spricht bereits dagegen, dass die Demokratie in der heutigen Auffassung dieses Begriffs relativ jung ist. In der griechischen Antike gab es auch deshalb keinen Begriff des Gemeinwohls, weil viel zu große Gruppen der jeweiligen Polis von der Mitbestimmung des Gemeinwohls ausgeschlossen oder sogar die expliziten Opfer der herrschenden Eliten waren, vor allem die Sklaven. Ferner leidet auch der moderne Demokratiebegriff unter seiner **eingeschränkten Anwendung auf Nationalstaaten** und dem ständig drohenden Risiko einer **Tyrannie der Mehrheit**, die in einer Großgesellschaft auch bei demokratisch korrekten Wahlen nicht ausgeschlossen werden kann. Ein Kernelement der modernen Demokratie ist vielmehr die Inklusion von Minderheiten. Zumindest theoretisch ist auch der Typ des „freundlichen Diktators“ denkbar, der nicht egoistisch, sondern tatsächlich im Interesse des Gemeinwohls herrscht. Die Antike kannte die legitime Diktatur durchaus als optimale Herrschaftsform, zumindest in Kriegszeiten.

Eine Aufrechterhaltung der Idee im Gegensatz zur Ideologie des Gemeinwohls erfordert deshalb ein ständig neu auszutarierendes Gleichgewicht zwischen den Bedürfnissen nach **Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit**. Auch diese Prinzipien können in großen Gesellschaften aber nur formal realisiert werden, z.B. durch die verfassungsrechtliche Sicherung einer gemeinsam für alle Mitglieder gleichermaßen zugänglichen Infrastruktur zur Lebensvorsorge (öffentlicher Verkehr, Gesundheits- und Kommunikationseinrichtungen, Rechtsprechung, Gewerbefreiheit) und Realisierung ihrer Entwicklungschancen (gleicher Zugang zur Bildung, Gleichheit vor dem Gesetz).

Es ist umgekehrt aber auch ein Irrweg, das Gemeinwohl nur im homogenisierenden Sinne aufzufassen, also so, als ginge es nur darum, die möglichst maximale Inklusion aller Beteiligten zu realisieren. Auch dies erhöht das Risiko der Tyrannie. Vielmehr gehört zur Aushandlung des Gemeinwohls auch der **Widerspruch gegen den jeweils geltenden Konsens**. Nur der Widerspruch ermöglicht nämlich die fortgesetzte Reflexion dieses Konsenses, d.h. die Chance, eventuelle Fehlentwicklungen überhaupt zu bemerken.

Ein voreiliger Verweis auf andere alte Kulturen zur Lösung der hier angesprochenen Schwierigkeiten, z.B. den chinesischen Konfuzianismus oder den indischen Buddhismus, scheint ebenfalls nicht zielführend zu sein. Denn diese alten Kulturen Asiens und Indiens waren keinesfalls in dem Sinne

offen, wie dies für eine moderne, heterogene und sehr große Industriegesellschaft notwendig erscheint. Der Konfuzianismus besteht auf einer sehr rigiden sozialen Hierarchie, die nicht verhandelbar ist, und der Buddhismus ist eine im Wesentlichen individuelle Erlösungslehre, die wenige Anhaltspunkte für eine optimale irdische Sozialordnung liefert, was unter anderem das sehr beharrlich fortbestehende Kastenwesen in Indien zeigt.

Vielmehr bedarf es einer **ständigen Neuermittlung** sowohl des Betroffenenumfangs als auch der inhaltlichen Bestimmung des angetriebenen Gemeinwohls. Dies setzt eine Art **Gewaltenteilung** voraus: die Gesellschaft ist für die Bestimmung der Betroffenen und des Inhalts des jeweils verfassungsrechtlich zu konkretisierenden Gemeinwohls zuständig, während der Staat als Repräsentant des gesellschaftlichen Willens das Vollzugsorgan des daraus folgenden Auftrags ist. Deshalb dürfen Gesellschaft und Staat auch nicht zusammenfallen, sondern stehen a) diskursiv in einem hierarchischen Verhältnis zueinander (die Gesellschaft hat die absolute Diskurshoheit, der Staat ist nur exekutive Instanz), b) gelegentlich aber auch in einem **antagonistischen Verhältnis**, wenn der Staat als Wächter der Verfassung die Gesellschaft vor plötzlichen affektiven Verwerfungen schützen muss, die mit den vorrangig geltenden Grundsätzen der gemeinsamen Verfassung nicht vereinbar sind. Dies wiederum erfordert eigentlich einen benennbaren, konsistenten materiellen Kern des Gemeinwohls, der sich in der Verfassung niederschlagen sollte. Die kontinuierliche Arbeit daran ist ständige Aufgabe einer sich selbst gegenüber aufrichtigen Gesellschaft, auch wenn und gerade weil sich dieses Ziel nie wirklich erreichen lässt.